VERWALTUNGSGERICHT WIEN 1190 Wien, Muthgasse 62

Tel.: +43 1 4000-38500 Fax: + 43 1 4000-99-38529 E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

Geschäftsverteilung 2025 Fassung 28.4.2025

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Verwaltungsgerichtes Wien hat beschlossen:

GESCHÄFTSVERTEILUNG für das Jahr 2025

GESCHAFT	(SVERTEI	LUNG fü	ir das Jahr 2025				1
A 0: GERICH			RICHTERINNEN (GA)				3
A 1: VEF	RTEILUNG	DER R	ECHTSSACHEN				6
1. Allg	jemeine G	Grundsät	tze				6
2. Pro	tokollgrup	pen					6
3. Zuv	veisung d	er Rech	tssachen				8
3.1	Verwaltur	ngsstraf	sachen				8
3.2	Administr	ativsach	nen				11
3.3.	Rechtspf	legersad	chen				16
3.4.	Sonstige	Zuweis	ungsregeln				17
4. Anr	nexsacher	າ					18
REGELU	NG DER	FUNK <sup>7</sup>	ZUSAMMENSETZL FIONEN "BERICH' SITZENDER, BEIS	TERIN	UND BERIC	HTER,	22
1. Di	enstrecht						22
2. Ve	ergaberec	ht					23
3. W	iener Part	teienges	setz				23
4. Sc	onstige Se	enatszus	ständigkeit				23
			AHME, BESONDER				
			JNGEN				
	_						
			ıngsregeln				
3.1.			krankheitsbedingte				
3.2.		_	h Abnahme				
3.3.			zentration				
3.4.	•		sungen				
4. Er	gänzende	e Bestim	mungen				32
4.1.	Unzustä	ändigkei	tseinrede				32
4.2.	Zuständ	digkeitse	einrede				32
ANHANG	3 I: Verwa	altungss	trafsachen				34
			vsachen				
ANHANG	3 III: Rech	htspfleg	ersachen				44
			hkundigen Laienric				4
ANHANG	- V. Allaei	meines					47

# A O: LISTE DER RICHTERINNEN UND RICHTER UND GERICHTSABTEILUNGEN (GA)

Beim Verwaltungsgericht Wien besteht jede Gerichtsabteilung aus einer Einzelrichterin bzw. einem Einzelrichter.

Geschäftsabteilungen	Richterinnen und Richter	GA
А	Kolonovits	1
	Gratzl	16
	Lehner	22
	Pühringer	32
	Senft	44
	Wildpanner-Gugatschka	64
	Kvasina	71
	Bier	75
	Stojic	80
В	Sinai	5
	Hornschall	12
	Holzer	49
	Forster	55
	Holl	62
	Hofstätter	99
	Huber	100
	Ortner	103
С	Fischer J.	23
	Kovar-Keri	43
	Schattauer	59
	Romaniewicz	70
	Szep	81
	Grois	67
D	Burda	8
D	Prasch	6
	Kresser	41
	Kasper-Neumann	53
	Manolas	93
	Tancos	107

F	Schmid	40
	Martschin	47
	Schopf	20
	Hollinger	21
	Gamauf-Boigner	50
	Frank V.	73
	Osterauer	78
G	Köhler	7
	Findeis	14
	Hrdliczka	15
	Fritz	36
	Pichler J.	51
	Konecny	54
	Reithmayer-Ebner	105
I	Friedwagner	13
	Hecht	27
	Divacky	39
	Schmied	46
	Neumann	60
	Schreiner	61
	Schöpfleuthner	63
	Zach	84
K	Baumann	18
	Tallafuss	58
	Zirm	87
	Lanser	89
	Lauchner-Schubert	94
	Diem	95
	Girardi	98
L	Dampier	9
	Gindl	10
	Leitner	11
	Zotter	28
	Brecka	38
	Tessar	42
	Ertl-Lorenz	97
	Siegert	102

M	Fegerl	2
	Zeller	56
	Frank E.	48
	Biegelbauer	33
	Lammer	35
	Eidlitz	65
	Hohenegger	68
N.	Figure 1 cilege elet	17
N	Föger-Leibrecht	17
	Pichler M.	19
	Ebner	26
	Hutterer	34
	Nussgruber-Hahn	76
	Viti	83
	Salamun	85
	Schweda	106
R	Fekete-Wimmer	24
	Fischer St.	66
	Lettner	72
	Mandl	74
	Oppel	77
	Wostri	86
S	Simanov	3
	Trefil	82
	Chmielewski	90
	Gründel	91
	Kienast	92
	Duarte-Herrera	96
	Koderhold	101
	Wohlesser	108
_		
Т	Bachert-Sedlak	4
	Doralt	57
	Hillisch	69
	Ollram	79
	Kalteis	88
	Posch	104

#### A 1: VERTEILUNG DER RECHTSSACHEN

## 1. Allgemeine Grundsätze

Die Verteilung der Rechtssachen erfolgt täglich um 10 Uhr, die der Anträge auf einstweilige Verfügungen, auf Haftunterbrechung, -aufschub oder -entlassung sowie Rechtssachen der Protokollgruppen 102, 108, 123 und 124, Beschwerden gegen die Versagung der Verfahrenshilfe in Untersuchungskommissionen des Landtages (§ 129f Abs. 9a der Wiener Stadtverfassung) Untersuchungskommissionen des Gemeinderates (§ 59d Abs. 9a der Wiener Stadtverfassung), Beschwerden gegen eine Haft gemäß § 5 VVG (§ 10a VVG) und Beschwerden gegen Absonderungen (§ 7a EpiG) der Protokollgruppe 107 hingegen sofort nach Einlangen, in alphabetischer Reihenfolge nach der Bezeichnung des Einschreiters; hierbei entscheidet

- a) der erste darin vorkommende Familienname,
- b) der dazugehörende Vorname
- c) bei zwei Personen gleichen Familien- und Vornamens entscheidet das frühere Geburtsdatum oder
- d) in Ermangelung eines Personennamens der Firmenname.
- e) Näheres ist bei den einzelnen Rechtssachen bestimmt.

## 2. Protokollgruppen

Die beim Verwaltungsgericht anfallenden Rechtssachen werden in Protokollgruppen erfasst.

Bei Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG (Bescheidbeschwerden) bestimmt sich die Zugehörigkeit zur Protokollgruppe nach der im angefochtenen Bescheid als erster angeführten Verwaltungsvorschrift (in Verwaltungsstrafsachen: Strafsanktionsnorm). Kann der Zugehörigkeit nicht bestimmt werden, ist nach der jeweils nächsten angeführten Vorschrift zu suchen, die eine Zuordnung zulässt; bleibt die Suche erfolglos, ist die Sache der Protokollgruppe 101 (001 in Verwaltungsstrafsachen) zuzuweisen. Die Zuordnung zu einer der Protokollgruppen 241 und 242 bestimmt sich nach der Einteilung der Arbeitsgebiete in § 26 Z. 1 bis 2 VGWG. Sie hat zu unterbleiben, wenn in dieser Rechtssache gleichzeitig eine Zuordnung in eine der Protokollgruppen 101 bis 172 vorzunehmen ist.

#### Die Protokollgruppen sind:

## Verwaltungsstrafsachen

- 001: alle nicht unter die Protokollgruppen 002 bis 042 fallenden Verwaltungsstrafsachen
- 002: Glücksspielrecht
- 003: Abfallwirtschaftsrecht
- 011: Baurecht
- 021: Gewerberecht
- 022: Lebensmittelrecht
- 031: Verkehrs-Kraftfahr-Polizeirecht
- 041: Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht
- 042: Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht

#### Administrativsachen

- 101: alle nicht unter die Protokollgruppen 102 bis 172 fallenden Administrativsachen
- 102: Maßnahmenbeschwerden, Beschwerden nach dem FPG, Weisungsbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 4 B-VG und Verhaltensbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 2 Z. 1 B-VG
- 103: Sicherheitsverwaltung
- 105: Gewerberecht
- 106: Gesundheitsrecht
- 107: Umwelt- und Landeskulturrecht
- 108: Wiener Gemeindewahlordnung
- 109: Epidemiegesetz (Vergütungsverfahren)
- 110: Wiener Parteiengesetz
- 111: Baurecht
- 112: Recht der Technik
- 113: Informationsfreiheitsrecht
- 121: Recht der Wirtschaft
- 122: Anlagenrecht
- 123: Vergaberecht
- 124: Vergaberecht einstweilige Verfügungen
- 131: Führerscheinrecht
- 141: Sozialhilferecht
- 151: Einwanderungsrecht und Fremdenwesen
- 152: Staatsbürgerschaftsrecht
- 162: Umlagenrecht: Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe
- 171: Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten
- 172: Berufs- und Disziplinarrecht der Freien Berufe

### Rechtspflegersachen

241: Wohnbeihilfe

242: Mindestsicherung

Näheres siehe Anhang.

## 3. Zuweisung der Rechtssachen

Die Rechtssachen werden den Gerichtsabteilungen innerhalb der Protokollgruppen fortlaufend nach folgenden Grundsätzen zugewiesen.

## 3.1 Verwaltungsstrafsachen

#### Protokollgruppe 001:

4 - Bachert-Sedlak, 5 - Sinai, 7 - Köhler, 10 - Gindl, 13 - Friedwagner, 16 - Gratzl, 22 - Lehner, 24 - Fekete-Wimmer, 32 - Pühringer, 34 - Hutterer, 42 - Tessar, 48 - Frank E., 49 - Holzer, 50 - Gamauf-Boigner, 57 - Doralt, 58 - Tallafuss, 59 - Schattauer, 69 - Hillisch, 73 - Frank V., 76 - Nussgruber-Hahn, 86 - Wostri, 89 - Lanser, 93 - Manolas, 97 - Ertl-Lorenz, 100 - Huber, 101 - Koderhold und 102 - Siegert

Die Gerichtsabteilungen 4 - Bachert-Sedlak und 32 - Pühringer sind für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 003 bei der fortlaufenden Zuweisung der Protokollgruppe 001 zwei Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 7 – Köhler ist bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilungen 34 – Hutterer und 69 – Hillisch sind bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

#### Protokollgruppe 002:

11 - Leitner, 68 - Hohenegger und 82 - Trefil

Der Gerichtsabteilung 82 - Trefil sind bei der fortlaufenden Zuteilung lediglich Rechtssachen dieser Protokollgruppe aus dem Zuständigkeitsbereich "Gebühren

von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens" sowie "Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz)" zuzuweisen, soweit sich nicht eine Zuständigkeit nach einer anderen Protokollgruppe ergibt.

Der Gerichtsabteilung 11 – Leitner werden bei jeder Zuweisung drei Akten blockweise zugewiesen.

Der Gerichtsabteilung 11 – Leitner sind keine Rechtssachen dieser Protokollgruppe aus dem Zuständigkeitsbereich "Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten" und "Wiener Wettengesetz" zuzuweisen".

# Protokollgruppe 003:

4 – Bachert-Sedlak und 32 - Pühringer

## Protokollgruppe 011:

1 - Kolonovits, 9 - Dampier, 17 - Föger-Leibrecht, 27 - Hecht, 75 - Bier, 83 - Viti, 99 - Hofstätter, 104 - Posch und 105 - Reithmayer-Ebner

Der Gerichtsabteilung 1 – Kolonovits ist die erste in jedem Monat anfallende Rechtssache zuzuweisen. Im Übrigen erfolgt die Zuweisung an die weiteren Gerichtsabteilungen blockweise zu je vier Rechtssachen.

Die Gerichtsabteilung 75 – Bier ist bei der fortlaufenden Zuteilung jedes zweite Mal zu übergehen.

#### Protokollgruppe 021:

14 - Findeis, 15 - Hrdliczka, 20 - Schopf, 21 - Hollinger, 35 - Lammer, 47 - Martschin, 51 - Pichler J., 53 - Kasper-Neumann, 54 - Konecny, 60 - Neumann, 79 - Ollram und 108 - Wohlesser

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen.

#### Protokollgruppe 022:

38 - Brecka, 39 - Divacky und 56 - Zeller

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen.

## Protokollgruppe 031:

Rechtssachen der Protokollgruppen 031 werden den Gerichtsabteilungen fortlaufend nach A 0 zugewiesen. Die Gerichtsabteilungen 1 – Kolonovits, 3 – Simanov, 5 – Sinai, 22 – Lehner, 43 – Kovar-Keri, 89 – Lanser, 58 – Tallafuss, 64 – Wildpanner-Gugatschka, 71 – Kvasina, 77 – Oppel, 78 – Osterauer, 80 – Stojic und 93 - Manolas sind bei der fortlaufenden Zuweisung zur Gänze und die Gerichtsabteilungen 16 – Gratzl, 46 – Schmied, 48 – Frank E., 61 – Schreiner, 69 – Hillisch, 70 – Romaniewicz, 75 – Bier, 76 – Nussgruber-Hahn, 90 – Chmielewski, 94 – Lauchner-Schubert, 97 – Ertl-Lorenz und 100 – Huber sind jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilungen 12 – Hornschall, 26 – Ebner und 34 – Hutterer sind bei der Zuweisung drei Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabateilung 7 – Köhler ist bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Der Gerichtsabteilung 8 – Burda werden bei jeder vierten Zuteilung zwei Akten blockweise zugewiesen.

Den Gerichtsabteilungen 9 – Dampier, 17 – Föger-Leibrecht, 40 – Schmid, 41 – Kresser, 49 – Holzer, 59 – Schattauer, 81 – Szep, 82- Trefil, 86 – Wostri, 88 – Kalteis, 92 – Kienast, 95 - Diem und 98 – Girardi sind bei jeder zweiten Zuweisung zwei Akten blockweise zuzuweisen.

Den Gerichtsabteilungen 2 – Fegerl, 18 – Baumann, 24 – Fekete-Wimmer, 28 – Zotter, 33 – Biegelbauer, 44 – Senft, 63 – Schöpfleuthner, 66 – Fischer St., 68 – Hohenegger, 79 – Ollram, 83 – Viti und 84 – Zach werden bei jeder Zuweisung zwei Akten blockweise zugewiesen.

Die Gerichtsabteilungen 6 – Prasch, 15 – Hrdliczka, 20 – Schopf, 21 – Hollinger, 23- Fischer J., 27 – Hecht, 35 – Lammer, 38 – Brecka, 51 – Pichler J., 53 – Kasper-Neumann, 60 – Neumann und 85 – Salamun werden bei jeder Zuweisung zwei Akten blockweise zugewiesen, bei jeder dritten Zuweisung jedoch drei Akten.

Den Gerichtsabteilungen 36 – Fritz, 56 – Zeller, 91 – Gründel, 105 – Reithmayer-Ebner und 106 – Schweda werden bei jeder Zuweisung drei Akten blockweise zugewiesen.

Den Gerichtsabteilungen 19 – Pichler M., 47 – Martschin und 54 – Konecny sind jeweils drei Akten zuzuweisen, bei jeder dritten Zuweisung jedoch vier Akten.

Der Gerichtsabteilung 39 – Divacky werden bei jeder Zuweisung vier Akten zugewiesen.

Der Gerichtsabteilung 11 – Leitner sind bei jeder Zuweisung jeweils sechs Akten zuzuweisen.

## Protokollgruppe 041:

2 - Fegerl, 6 - Prasch, 8 - Burda, 28 - Zotter, 33 - Biegelbauer, 36 - Fritz, 40 - Schmid, 46 - Schmied, 61 - Schreiner, 66 - Fischer St., 68 - Hohenegger, 78 - Osterauer, 83 - Viti, 98 - Girardi und 107 - Tancos

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen, bei der Gerichtsabteilung 46 - Schmied zu je fünf Rechtssachen.

Die Gerichtsabteilung 68 – Hohenegger ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 98 - Girardi ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

#### Protokollgruppe 042:

18 - Baumann, 19 - Pichler M., 55 - Forster, 95 - Diem und 106 - Schweda

Die Gerichtsabteilung 19 – Pichler M. ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

## 3.2 Administrativsachen

#### Protokollgruppe 101:

13 – Friedwagner, 20 - Schopf, 27 – Hecht, 32 – Pühringer, 42 - Tessar, 50 - Gamauf-Boigner, 53 – Kasper-Neumann, 60 – Neumann, 70 – Romaniewicz und 92 - Kienast

Der Gerichtsabteilung 92 – Kienast sind bei jeder zweiten Zuweisung zwei Akten blockweise zuzuweisen.

Die Gerichtsabteilung 70 – Romaniewicz ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

#### Protokollgruppe 102:

12 - Hornschall, 34 - Hutterer, 67 - Grois, 76 - Nussgruber-Hahn und 100 - Huber

Protokollgruppe 103:

34 - Hutterer, 40 - Schmid und 48 - Frank E.

Die Gerichtsabteilung 34 – Hutterer ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 105:

8 – Burda, 14 – Findeis, 20 – Schopf, 39 – Divacky, 43 – Kovar-Keri, 49 – Holzer, 79 – Ollram, 82 - Trefil und 85 - Salamun

Die Gerichtsabteilungen 43 – Kovar-Keri und 85 – Salamun sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 106:

49 - Holzer, 78 - Osterauer und 87 - Zirm

Die Gerichtsabteilung 87 – Zirm ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 107:

13 – Friedwagner, 20 - Schopf, 27 – Hecht, 32 – Pühringer, 42 - Tessar, 50 - Gamauf-Boigner, 53 – Kasper-Neumann, 60 – Neumann, 70 – Romaniewicz und 92 - Kienast

Der Gerichtsabteilung 92 – Kienast sind bei jeder zweiten Zuweisung zwei Akten blockweise zuzuweisen.

Die Gerichtsabteilung 70 – Romaniewicz ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 108:

32 – Pühringer, 42 – Tessar und 93 - Manolas

#### Protokollgruppe 109:

13 – Friedwagner, 20 - Schopf, 27 – Hecht, 32 – Pühringer, 42 - Tessar, 50 - Gamauf-Boigner, 53 – Kasper-Neumann, 60 – Neumann, 70 – Romaniewicz, und 92 - Kienast

Der Gerichtsabteilung 92 – Kienast sind bei jeder zweiten Zuweisung zwei Akten blockweise zuzuweisen.

Die Gerichtsabteilung 70 – Romaniewicz ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

#### Protokollgruppe 110:

8 – Burda, 41 – Kresser und 107 – Tancos

## Protokollgruppe 111:

9 – Dampier, 26 - Ebner, 55 – Forster, 67 - Grois, 69 – Hillisch, 72 - Lettner, 74 – Mandl, 77 - Oppel, 78 – Osterauer, 84 – Zach, 97 – Ertl-Lorenz, 102 – Siegert und 107 - Tancos

Die Gerichtsabteilungen 84 - Zach und 69 – Hillisch sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 26 - Ebner ist bei der Zuweisung drei Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 67 – Grois ist bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Der Gerichtsabteilung 77 – Oppel sind bei jeder vierten Zuweisung zwei Akten blockweise zuzuweisen.

#### Protokollgruppe 112:

9 – Dampier, 26 - Ebner, 55 – Forster, 67 - Grois, 69 – Hillisch, 72 - Lettner, 74 – Mandl, 77 - Oppel, 78 – Osterauer, 84 – Zach, 97 – Ertl-Lorenz, 102 – Siegert und 107 - Tancos

Die Gerichtsabteilungen 84 - Zach und 69 – Hillisch sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 26 - Ebner ist bei der Zuweisung drei Mal zu übergehen.

Der Gerichtsabteilung 77 – Oppel sind bei jeder vierten Zuweisung zwei Akten blockweise zuzuweisen.

## Protokollgruppe 113:

13 – Friedwagner, 20 - Schopf, 27 – Hecht, 32 – Pühringer, 42 - Tessar, 50 - Gamauf-Boigner, 53 – Kasper-Neumann, 60 – Neumann, 70 – Romaniewicz und 92 - Kienast

Der Gerichtsabteilung 92 – Kienast sind bei jeder zweiten Zuweisung zwei Akten blockweise zuzuweisen.

Die Gerichtsabteilung 70 – Romaniewicz ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

## Protokollgruppe 121:

8 – Burda, 14 – Findeis, 20 – Schopf, 39 – Divacky, 43 – Kovar-Keri, 49 – Holzer, 79 – Ollram, 82 - Trefil und 85 - Salamun

Die Gerichtsabteilungen 43 – Kovar-Keri und 85 – Salamun sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

#### Protokollgruppe 122:

8 - Burda und 43 - Kovar-Keri

#### Protokollgruppe 123:

72 - Lettner, 46 - Schmied, 74 - Mandl, 77 - Oppel, 87 - Zirm und 95 - Diem

#### Protokollgruppe 124:

72 - Lettner, 46 - Schmied, 74 - Mandl, 77 - Oppel, 87 - Zirm und 95 - Diem

## Protokollgruppe 131:

14 – Findeis, 24 – Fekete-Wimmer, 36 – Fritz, 47 - Martschin und 54 – Konecny

Die Gerichtsabteilung 14 - Findeis ist für jede Zuweisung aus den Protokollgruppen 105 und 121 bei der fortlaufenden Zuweisung der Protokollgruppe 131 ein Mal zu übergehen.

#### Protokollgruppe 141:

2 - Fegerl, 4 - Bachert-Sedlak, 10 - Gindl, 15 - Hrdliczka, 21 - Hollinger, 23 - Fischer J., 28 - Zotter, 35 - Lammer, 38 - Brecka, 43 - Kovar-Keri, 51 - Pichler J., 56 - Zeller, 57 - Doralt, 70 - Romaniewicz, 81 - Szep und 86 - Wostri

Die Gerichtsabteilungen 23 – Fischer J. und 70 – Romaniewicz sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 43 – Kovar-Keri ist bei der Zuweisung drei Mal zu übergehen.

## Protokollgruppe 151:

3 – Simanov, 16 –-Gratzl, 17 - Föger-Leibrecht, 18 – Baumann, 19 – Pichler M., 23 - Fischer J., 33 - Biegelbauer, 41 – Kresser, 44 – Senft, 46 – Schmied, 59 - Schattauer, 62 – Holl, 63 - Schöpfleuthner, 64 – Wildpanner-Gugatschka, 65 - Eidlitz, 66 - Fischer St., 71 - Kvasina, 73 – Frank V., 80 – Stojic, 81 - Szep, 82 - Trefil, 83 – Viti, 84 - Zach, 85 – Salamun, 87 – Zirm, 88 – Kalteis, 90 – Chmielewski, 91 – Gründel, 94 – Lauchner-Schubert, 95 – Diem, 96 – Duarte-Herrera, 98 – Girardi, 103 – Ortner, 105 – Reithmayer-Ebner und 106 - Schweda

Die Gerichtsabteilungen 17 – Föger-Leibrecht, 41 – Kresser, 46 – Schmied, 62 – Holl, 64 – Wildpanner-Gugatschka, 65 – Eidlitz, 83 – Viti, 87 – Zirm, 88 – Kalteis, 94 – Lauchner-Schubert, 96 – Duarte-Herrera und 103 – Ortner sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilungen 16 –Gratzl, 44 – Senft, 71 – Kvasina, 80 – Stojic, 81 – Szep, 95 – Diem und 98 – Girardi sind bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen, bei der Gerichtsabteilung 91 – Gründel zu je sechs Rechtssachen und bei der Gerichtsabteilung 85 – Salamun zu je fünf Rechtssachen.

#### Protokollgruppe 152:

5 - Sinai, 7 - Köhler, 22 - Lehner, 41 - Kresser, 44 - Senft, 55 - Forster, 58 - Tallafuss, 61 - Schreiner, 62 - Holl, 63 - Schöpfleuthner, 64 - Wildpanner-

Gugatschka, 65 – Eidlitz, 71 – Kvasina, 75 – Bier, 80 – Stojic, 88 – Kalteis, 89 – Lanser, 93 – Manolas, 94 – Lauchner-Schubert, 99 – Hofstätter, 103 – Ortner, 104 – Posch und 108 - Wohlesser

Die Gerichtsabteilungen 63 – Schöpfleuthner, 64 – Wildpanner-Gugatschka und 75 – Bier sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilungen 80 – Stojic und 94 – Lauchner-Schubert sind bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 55 – Forster ist bei der Zuteilung drei Mal zu übergehen.

#### Protokollgruppe 162:

6 - Prasch, 17 - Föger-Leibrecht und 101 - Koderhold

## Protokollgruppe 171:

3 - Simanov, -92 - Kienast, 101 - Koderhold und 108 - Wohlesser

#### Protokollgruppe 172:

3 - Simanov, 92 - Kienast, 101 - Koderhold und 108 - Wohlesser

#### 3.3. Rechtspflegersachen

#### Protokollgruppe 241:

2 - Fegerl, 4 - Bachert-Sedlak, 10 - Gindl, 21 - Hollinger, 23 - Fischer J., 27 - Hecht, 28 - Zotter, 35 - Lammer, 38 - Brecka, 43 - Kovar-Keri, 51 - Pichler J., 56 - Zeller, 57 - Doralt, 81 - Szep, 83 Viti, 86 - Wostri und 107 - Tancos

## Protokollgruppe 242:

2 - Fegerl, 4 - Bachert-Sedlak, 10 - Gindl, 21 - Hollinger, 23 - Fischer J., 27 - Hecht, 28 - Zotter, 35 - Lammer, 38 - Brecka, 43 - Kovar-Keri, 51 - Pichler J., 56 - Zeller, 57 - Doralt, 81 - Szep, 83 Viti, 86 - Wostri und 107 - Tancos

#### 3.4. Sonstige Zuweisungsregeln

- 3.4.1. Geordnete Rechtssachen die ausschließlich aus Kopien eines einzigen Verfahrens bestehen, in dem nur ein Bescheid erlassen und gegen das nur eine Beschwerde erhoben wurde, sind zur niedrigsten erstinstanzlichen Geschäftszahl als eine einzige Sache zuzuweisen.
- 3.4.2. Bei Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG (Bescheidbeschwerden), Säumnisbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 BVG und Vorlageanträgen (§ 15 VwGVG), die direkt beim Verwaltungsgericht Wien eingebracht werden, ist sofort nach Einlangen festzustellen, in welcher (Straf)Sache der Bescheid (nicht) erlassen wurde. Danach ist die Rechtssache nach den Grundsätzen A 1 Punkt 1. zu ordnen und zuzuweisen. Ist eine solche Zuweisung am Tag des Einlangens nicht möglich, ist die Rechtssache am folgenden Werktag um 10 Uhr nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. den Protokollgruppen 001 bzw. 101 zuzuweisen.
- 3.4.3. Beschwerden gegen verfahrensrechtliche Entscheidungen gemäß § 49 Abs. 3 VStG, § 57 Abs. 2, § 68 Abs. 1, § 69 und § 71 AVG sowie Beschwerden gegen Bescheide, mit denen Anträge auf Ratenbewilligung, Fristerstreckung oder Stundung ab- bzw. zurückgewiesen wurden, die dem Verwaltungsgericht Wien vorgelegt werden, bevor bzw. ohne dass die zugehörige Rechtssache beim Verwaltungsgericht Wien angefallen ist, sind nach dem im Akt befindlichen (Straf)Bescheid entsprechend der ersten angeführten Verwaltungsvorschrift (in Strafverfahren: der Strafsanktionsnorm) nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. zuzuordnen.

Ist im Akt ein Bescheid nicht vorhanden, so ist innerhalb der zwei nächsten Werktage festzustellen, in welcher (Straf)Sache der Bescheid erlassen wurde. Danach ist die Rechtssache am dritten Werktag um 10 Uhr nach den Grundsätzen A 1 Punkt 1. zu ordnen. Ist dies innerhalb von zwei Werktagen nicht eruierbar, ist die Rechtssache am dritten Werktag um 10 Uhr nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. den Protokollgruppen 001 bzw. 101 zuzuweisen.

- 3.4.4. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen der Verfall, die Beschlagnahme oder die (vorläufige) Sicherheitsleistung ausgesprochen wurde, ohne dass die zugehörige Rechtssache beim Verwaltungsgericht Wien angefallen ist, sind nach dem im Akt befindlichen Bescheid entsprechend der ersten angeführten Verwaltungsvorschrift (im Strafverfahren: die Strafsanktionsnorm) zu behandeln. Die Grundsätze von A 1 Punkt 1. sind anzuwenden.
- 3.4.5. Säumnisbeschwerden (§ 8 VwGVG) werden entsprechend dem angeführten Begehren nach den allgemeinen Grundsätzen geordnet und zugewiesen.
- **3**.4.6. Vorlageanträge (§ 15 VwGVG) werden nach dem im Akt befindlichen Bescheid entsprechend der ersten angeführten Verwaltungsvorschrift (im

Strafverfahren: die Strafsanktionsnorm) nach den allgemeinen Grundsätzen geordnet und zugewiesen.

- 3.4.7. Verfahrenshilfeanträge (§ 8a und § 40 VwGVG), die ohne zugehörige Rechtssache beim VGW einlangen, sind nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. zu ordnen und zuzuweisen.
- 3.4.8. Rechtshilfeersuchen (§ 4 VwGVG), die sich auf ein bestimmtes, beim Verwaltungsgericht Wien anhängiges Verfahren beziehen, sind der für das Verfahren zuständigen Richterin bzw. Richter zuzuweisen. Alle übrigen Rechtshilfeersuchen sind nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. der Protokollgruppe 101 zuzuweisen.

#### 4. Annexsachen

Annexsachen sind Rechtssachen, die mit einer anhängigen oder anhängig gewesenen Rechtssache im sachlichen Zusammenhang stehen. Sie werden mit einer neuen Geschäftszahl versehen und abweichend von A 1 3. wie eine neue Rechtssache derselben Richterin bzw. demselben Richter zugewiesen, der bzw. dem die anhängige oder anhängig gewesene Rechtssache zugewiesen worden ist. Ist für die Annexsache ein Senat zuständig, so richtet sich die Zusammensetzung des Senates nach jener für den Stammakt.

Eine Annexsache liegt nicht vor, wenn eine solche Zuweisung an die Richterin bzw. den Richter nicht möglich ist. In diesem Fall ist die Rechtssache nach den allgemeinen Grundsätzen neu zu ordnen und zuzuteilen.

#### Annexsachen sind:

- Beschwerden gegen Bescheide, wenn die Geschäftszahl (inkl. Subzahl) des Bescheides und das Datum des verfahrenseinleitenden Antrages ident sind
- 2. Beschwerden Bescheide, mit denen gegen Anträge im Vollstreckungsverfahren (insbesondere Beschwerden gegen Bescheide über Anträge auf Ratenbewilligung, Fristerstreckung oder Stundung) abbzw. zurückgewiesen wurden. sowie Beschwerden gegen Vollstreckungsverfügungen und Beschwerden gegen Haft gemäß § 5 VVG (§ 10a VVG). Keine Annexsachen sind Beschwerden gegen Bescheide, die mit einer zuvor bereits eingeleiteten und in Beschwerde gezogenen Vollstreckungsmaßnahme im Zusammenhang stehen.

- 3. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen der Verfall, die Einziehung oder die Beschlagnahme ausgesprochen oder mit denen eine (vorläufige) Sicherheitsleistung festgesetzt wurde oder Barauslagen vorgeschrieben wurden, oder über die Ausfolgung eines Geldbetrages abgesprochen wurde, gleiches gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde.
- 4. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen über einen Antrag auf Parteistellung abgesprochen wurde; gleiches gilt, wenn das Grundverfahren erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde
- 5. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen über einen Antrag auf aufschiebende Wirkung abgesprochen wurde; gleiches gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde
- 6. Anträge auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung (ausgenommen einstweilige Verfügungen in Vergabeverfahren); gleiches gilt, wenn der das Hauptverfahren einleitende Antrag erst nach der zu diesem Hauptverfahren ergangenen Einstweiligen Verfügung beim VGW anhängig wurde
- 7. die im selben Vergabeverfahren in einem Antrag gemeinsam mit dem Ausscheiden angefochtenen Zuschlags- oder Widerrufsentscheidung
- 8. Beschwerden sämtlicher weiterer Parteien gegen denselben Bescheid.
- 9. Säumnisbeschwerden und Bescheidbeschwerden, die nach einer Entscheidung oder Erledigung des Verwaltungsgerichtes im fortgesetzten Verfahren eingebracht wurden (z.B. Zurückverweisungen, Weiterleitung)
- 10. Beschwerden gegen Bescheide mit denen über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder über Anträge auf Wiederaufnahme von Verfahren entschieden wurde. Das gleiche gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde.
- 11. Anträge auf Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 32 VwGVG)
- 12. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 33 VwGVG)

- 13. Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 22 VwGVG)
- 14. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 8a und § 40 VwGVG)
- 15. Anträge auf Fristerstreckung, Ratenbewilligung oder Stundung in einem vom VGW geführten Verfahren
- 16. Anträge auf beschlussmäßige Erledigung der Verweigerung der Akteneinsicht
- 17. Kostenbeschlüsse (Auferlegung von Dolmetsch- bzw. Sachverständigenkosten)
- 18. Beschlüsse zur Bestellung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers oder einer Sachverständigen bzw. eines Sachverständigen
- 19. Ordnungsstrafen (§ 34 AVG) und Mutwillensstrafen (§ 35 AVG)
- 20. Anträge auf Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und die Aufhebung einer solchen Bestätigung
- 21. Rechtssachen, die nach Abtretung oder Weiterleitung wieder an das VGW rückgestellt werden
- 22. Vorstellungen gegen Rechtspflegerentscheidungen (§ 54 VwGVG)
- 23. Vorstellungen gegen Kostenbeschlüsse (Auferlegung von Dolmetsch- bzw. Sachverständigenkosten)
- 24. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Verfahren vor dem VwGH (§ 61 VwGG)
- 25. Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung in Verfahren vor dem VwGH (§ 30 Abs. 2 VwGG)
- 26. Rechtshilfeersuchen (§ 4 VwGVG)
- 27. Aussetzungsbeschlüsse (§ 38 AVG, § 34 Abs. 3 VwGVG)
- 28. Berichtigungsbeschlüsse (§ 62 Abs. 4 AVG)

- 29. Ordentliche Revisionen (§ 25a Abs. 5 VwGG)
- 30. Außerordentliche Revisionen (§ 30a Abs. 7 VwGG)
- 31. Fristsetzungsanträge (§ 38 Abs. 1 VwGG)
- 32. Vorlageanträge (§ 30b Abs. 1 VwGG)
- 33. Anträge auf Wiederaufnahme in bestimmten Verfahren vor dem VwGH (§ 30a Abs. 9 VwGG)
- 34. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in bestimmten Verfahren vor dem VwGH (§ 30a Abs. 9 VwGG)
- 35. Verfügungen des Verfassungsgerichtshofes
- 36. Rechtssachen, die nach Abschluss der Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts und des Gerichtshofes der Europäischen Union vom VGW fortzuführen sind

Wird gemeinsam mit einer Beschwerde i.S.d. Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG oder i.S.d. § 82 FPG oder zusätzlich (gleichzeitig oder nachträglich) zu solch einer Beschwerde auch eine Beschwerde gemäß § 88 Abs. 2 SPG eingebracht, so gilt (gelten) die weiters eingebrachte(n) Beschwerde(n) als weitere Beschwerde(n). Erheben mehrere Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführer in einem Schriftsatz Beschwerde, so sind diese Beschwerden hinsichtlich jedem Einbringer getrennt zu protokollieren, und handelt es sich um keine Annexsachen. Alle diese Beschwerden sind derselben Richterin bzw. demselben Richter, der bzw. dem die erste Rechtssache gemäß A1 3.1. bis 3.3. zugewiesen wurde, zuzuweisen.

# A 2: FUNKTIONELLE ZUSAMMENSETZUNG DER SENATE UND REGELUNG DER FUNKTIONEN "BERICHTERIN UND BERICHTER, VORSITZENDE UND VORSITZENDER, BEISITZERIN UND BEISITZER"

#### 1. Dienstrecht

Richterin/Richter Gerichtsabteilung

Simanov	3
Kienast	92
Koderhold	101
Wohlesser	108

#### Funktionen

Vorsitzende/Vorsitzender	Beisitzerin
Kienast 92	Hornschall 12
Koderhold 101	Hornschall 12
Wohlesser 108	Hornschall 12
Simanov 3	Hornschall 12
	Kienast 92 Koderhold 101 Wohlesser 108

Abweichend davon führt in der ersten im Monat dem Dienstrechtssenat zugewiesenen Rechtssache der Präsident den Vorsitz, der bei Verhinderung durch die in der Reihenfolge erste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 in seiner Funktion als Vorsitzender vertreten wird; bei Verhinderung dieser Gerichtsabteilung erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 (d.h. 3 – Simanov, 92 - Kienast, 101 – Koderhold, 108 – Wohlesser, 3 - Simanov, usw.).

Bei allen Rechtssachen führt die Vizepräsidentin den Beisitz; die bei Verhinderung durch die in der Reihenfolge erste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 in ihrer Funktion als Beisitzerin vertreten wird; bei Verhinderung dieser Gerichtsabteilung erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 (d.h. 3 - Simanov, 92 - Kienast, 101 – Koderhold, 108 – Wohlesser, 3 - Simanov, usw.)

Falls den Senaten Laienrichterinnen bzw. Laienrichter beizuziehen sind, ergeben sich diese und ihre Vertretung aus dem Anhang.

## 2. Vergaberecht

#### Vergabesenat 1

Schmied 46 Zirm 87 Diem 95

## Vergabesenat 2

Lettner 72 Mandl 74 Oppel 77

Vorsitzende bzw. Vorsitzender in den Vergabesenaten ist jene Richterin bzw. jener Richter, dessen Gerichtsabteilung in fortlaufender Reihenfolge innerhalb des Senates derjenigen der Berichterin bzw. des Berichters folgt. Die Richterin bzw. der Richter der nächstfolgenden Gerichtsabteilung dieses Senates ist Beisitzerin bzw. Beisitzer.

## 3. Wiener Parteiengesetz

Richter\*in Gerichtsabteilung

Burda 8 Kresser 41 Tancos 107

Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist jene Richterin bzw. jener Richter, dessen Gerichtsabteilung in fortlaufender Reihenfolge innerhalb des Senates derjenigen der Berichterin bzw. des Berichters folgt. Die Richterin bzw. der Richter der nächstfolgenden Gerichtsabteilung dieses Senates ist Beisitzerin bzw. Beisitzer.

#### 4. Sonstige Senatszuständigkeit

Ergibt sich in sonstigen Rechtssachen aus dem Materiengesetz die Zuständigkeit eines Senates, sind Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Beisitzerin bzw. Beisitzer die in der Reihenfolge nächste Richterin bzw. Richter nach A 0. Die Reihenfolge wird jeweils aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0 innerhalb derselben Geschäftsabteilung in unendlicher Reihenfolge gebildet (d. h. 5 – Sinai, 12 - Hornschall, 49 – Holzer, 55 – Forster, 62 – Holl, 99 – Hofstätter, 100 – Huber, 103 – Ortner, 5 – Sinai, 12 - Hornschall, 49 – Holzer, 55 – Forster, 62 – Holl, 100 – Huber, 103 – Ortner, usw) und wenn sich daraus kein Senat ergibt aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0.

# B: VERTRETUNG, ABNAHME, BESONDERE ZUWEISUNGSREGELN, ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

## 1. Vertretung

Kann eine Richterin bzw. ein Richter sein Amt nicht ausüben, wird seine Vertreterin bzw. sein Vertreter wie folgt bestimmt: Die Vertretung erfolgt durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung nach A 0. Die Reihenfolge wird jeweils aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0 innerhalb derselben Geschäftsabteilung (d.h. 1, 2, usw) in unendlicher Reihenfolge gebildet (d. h. 1 - Kolonovits, 16 - Gratzl, 22 - Lehner, 32 - Pühringer, 44 - Senft, 64 - Wildpanner-Gugatschka, 71 - Kvasina, 75 - Bier, 80 - Stojic, 1 - Kolonovits, usw.)

Abweichend davon erfolgt die Vertretung in der Geschäftsabteilung F in folgenden zwei Blöcken:

Block 1:40 – Schmid, 47 – Martschin, usw.

Block 2: 20 – Schopf, 21 – Hollinger, 50 - Gamauf-Boigner, 73 – Frank V., 78 – Osterauer, 20 – Schopf, usw.

Kann eine Vertreterin bzw. ein Vertreter innerhalb der jeweiligen Blöcke nicht bestimmt werden oder ist diese bzw. dieser verhindert, kommt die Vertretung allen Gerichtsabteilungen in der Geschäftsabteilung F zu, beginnend mit jener Gerichtsabteilung, die der zu vertretenden Gerichtsabteilung nummerisch folgt.

In den Rechtssachen der Protokollgruppe 108 erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 in unendlicher Reihenfolge (d.h. 8 – Burda, 32 – Pühringer, 42 – Tessar, 8 – Burda, usw.).

In den Rechtssachen der Protokollgruppe 110 erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 in unendlicher Reihenfolge (d.h. 8 – Burda, 41 – Kresser, 107 – Tancos, 8 – Burda, usw.). Im Vertretungsfall übernimmt die Gerichtsabteilung 6 – Prasch, bei dessen Verhinderung die Gerichtsabteilung 93 – Manolas, den Beisitz.

Abweichend davon erfolgt die Vertretung in Rechtssachen der Protokollgruppe 123 und 124 durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb des jeweiligen Senates nach A 2 (d.h. 46 – Schmied, 87 – Zirm, 95 – Diem, 46 – Schmied, usw. oder 72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 – Oppel, 72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 – Oppel). Kann danach eine Vertreterin bzw. ein Vertreter nicht bestimmt werden, kommt die Vertretung den Gerichtsabteilungen in der fortlaufenden Reihenfolge nach A 2 2. zu (46 – Schmied, 87 - Zirm, 95 – Diem, 72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 - Oppel, 46 – Schmied, 87 - Zirm, 95 – Diem, usw.).

In den Rechtssachen der Protokollgruppen 171 und 172 erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 (d.h. 3 - Simanov, 92 - Kienast, 101 – Koderhold, 108 – Wohlesser, 3 – Simanov, usw.).

Kann eine Vertreterin bzw. ein Vertreter nach den vorherigen Absätzen in den Protokollgruppen 123, 124, 171 und 172 nicht bestimmt werden oder ist dieser verhindert, erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung nach A O. Die Reihenfolge wird jeweils aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A O innerhalb derselben Geschäftsabteilung (d.h. 1, 2, usw) in unendlicher Reihenfolge gebildet (d. h. 1 - Kolonovits, 16 - Gratzl, 22 - Lehner, 32 - Pühringer, 44 – Senft, 64 – Wildpanner-Gugatschka, 71 - Kvasina, 75 – Bier, 80 - Stojic, 1 - Kolonovits, usw.).

Kann eine Vertreterin bzw. ein Vertreter nach den vorherigen Absätzen nicht bestimmt werden oder ist dieser verhindert, kommt die Vertretung allen Gerichtsabteilungen in der fortlaufenden Reihenfolge nach A 0 zu, beginnend mit jener Gerichtsabteilung, die der Geschäftsabteilung angehört, deren Bezeichnung im Alphabet jener folgt, der die zu vertretende Gerichtsabteilung zugeordnet ist. Als vollständiges Alphabet gelten die in alphabetischer Reihenfolge angeführten Buchstaben von A bis S in unendlicher Reihenfolge (d. h. A bzw. B folgt S).

#### 2. Abnahme

- 2.1. Eine zugewiesene Rechtssache, in der die Entscheidung, welche das Verfahren erledigt, noch nicht abgefertigt wurde, ist der Richterin bzw. dem Richter vom Geschäftsverteilungsausschuss abzunehmen (Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen, die noch nicht geschlossen sind, werden gemeinsam mit dem Stammakt [erste anhängig gewordene Rechtssache] abgenommen)
- 2.1.1.Bei Rechtssachen, die innerhalb einer Woche bzw. innerhalb von 10 Tagen bzw. 15 Tagen zu entscheiden sind, wenn die Richterin oder der Richter innerhalb der Entscheidungsfrist abwesend ist und die Richterin bzw. der Richter oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter die Abnahme für erforderlich hält (handelt es sich um eine einstweilige Verfügung in der Protokollgruppe 124, wird - ausgenommen Verfahrenskonzentration – dieselbe Auftraggeberentscheidung auch der betreffende Stammakt der Protokollgruppe 123 abgenommen). Die in den PG 123 und 124 unverzüglich zu erfolgenden Verständigungen des Auftraggebers vom Einlangen des Nichtigerklärungsantrags und des Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung sowie die unverzüglich zu erfolgende Bekanntmachung des Einlangens des Antrags auf Nichtigerklärung sind von dem Richter bzw. von der Richterin, dem bzw. der der Akt zugeteilt wurde, bzw. von seiner bzw. ihrer Vertretung unbeschadet einer etwaigen Unzuständigkeitseinrede unverzüglich vorzunehmen.

- 2.1.2.wenn Rechtssachen, die Vollstreckungsmaßnahmen betreffen, während der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit der Richterin bzw. des Richters zu entscheiden sind und die Vertreterin bzw. der Vertreter die Abnahme für erforderlich hält;
- 2.1.3.wenn der Verwaltungsgerichthof mittels verfahrensleitender Anordnung zur Erlassung der Entscheidung eine Frist setzt, diese Entscheidung während der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit der Richterin bzw. des Richters zu treffen ist und die Vertreterin bzw. der Vertreter die Abnahme für erforderlich hält;
- 2.1.4.wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit einer Richterin bzw. eines Richters in Zweifel zu ziehen. Die Richterin bzw. der Richter hat die Befangenheit umgehend beim Präsidenten geltend zu machen.
- 2.1.5.wenn die Richterin bzw. der Richter länger als 3 Monate karenziert, aus Mutterschutzgründen oder aus Gründen eines Freijahres abwesend ist;
- 2.1.6.in allen anderen Angelegenheiten, wenn die Richterin bzw. der Richter mehr als zwei Monate aus anderen als aus Urlaubs-, Karenzurlaubs-, Pflegeurlaubs- oder Freiguartalsgründen ununterbrochen abwesend ist.
- 2.1.7.in allen anderen Angelegenheiten, wenn die Richterin bzw. der Richter aufgrund einer vorgelegten ärztlichen Bestätigung voraussichtlich mehr als zwei Monate aus anderen als aus Urlaubs-, Karenzurlaubs-, Pflegeurlaubs- oder Freiquartalsgründen durchgehend abwesend sein wird.
- 2.1.8.In allen Fällen erfolgt die Abnahme umgehend nach Bekanntwerden der berücksichtigungswürdigen Gründe durch Beschluss des Ausschusses. In den Fällen
  - der Absätze 2.1.5. und 2.1.10. erfolgt die Abnahme am ersten Tag der Abwesenheit.
  - des Absatzes 2.1.6. erfolgt die Abnahme nach Ablauf der zweimonatigen Frist, ausgenommen in Rechtssachen, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Diese werden erst nach einem weiteren Monat abgenommen. Bei Rechtssachen mit dreimonatiger Entscheidungsfrist erfolgt die Abnahme nach einem Monat, bei Rechtssachen mit sechs- bzw. achtwöchiger Entscheidungsfrist nach zwei Wochen.
  - des Absatzes 2.1.7. erfolgt die Abnahme binnen einer Woche ab Vorlage der ärztlichen Bestätigung, mit Ausnahme jener Rechtssachen in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Diese Rechtssachen werden ebenso eine Woche nach Vorlage der ärztlichen Bestätigung abgenommen, wenn aufgrund dieser die Abwesenheit voraussichtlich mehr als drei Monate dauern wird; anderenfalls erfolgt die Abnahme dieser Rechtssachen nach einer ununterbrochenen dreimonatigen Abwesenheit. Der Einlaufstopp tritt

am nächsten Werktag um 10.00 Uhr nach dem Tag der Beschlussfassung der Abnahme in Kraft.

- 2.1.9. Rechtssachen, in denen eine Entscheidung der abwesenden Richterin bzw. des abwesenden Richters bei den Höchstgerichten angefochten ist, werden in den Fällen der Absätze 2.1.5., 2.1.6. und 2.1.7. erst abgenommen, nachdem eine behebende Entscheidung beim Verwaltungsgericht eingelangt ist.
- 2.1.10. Wenn gemäß § 15 Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz das Amt der Richterin bzw. des Richters endet (§ 8 VGWG) oder sie bzw. er lückenlos vor Beendigung ihres bzw. seines Amtes den Resturlaub antritt, werden alle ihr bzw. ihm zugewiesene Rechtssache abgenommen, die noch nicht registriert sind.
- 3. Besondere Zuweisungsregeln
- 3.1. Karenzurlaub, krankheitsbedingte Abwesenheit
- 3.1.1.Länger als 3 Monate karenzierten, aus Mutterschutzgründen oder aus Gründen eines Freijahres verhinderten Richterinnen und Richtern werden ab dem Tag, der drei Monate vor dem Beginn der Abwesenheit liegt, bis zum Ende ihrer Verhinderung aus diesem Grunde keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesen.
- 3.1.2.Länger als 6 Wochen, aber kürzer als 3 Monate, karenzierte oder aus Gründen eines Freiquartals verhinderte Richterinnen und Richter werden ab dem Tag, der einen Monat vor dem Beginn der Abwesenheit liegt, keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesen.
- 3.1.3. Sonst Karenzierten werden ab dem ersten Tag ihrer Abwesenheit, bis zum Ende ihrer Verhinderung aus diesem Grunde keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesen.
- 3.1.4.Bei einer länger als einen Monat dauernden krankheitsbedingten Abwesenheit sind einer Richterin bzw. einem Richter für die Dauer der weiteren Abwesenheit keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zuzuweisen.
- 3.1.5.Bei Abwesenheit aufgrund eines ärztlich verordneten Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes sind einer Richterin bzw. einem Richter für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem ersten Kalendertag des Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zuzuweisen; ausgenommen Verfahrenskonzentrationen, Annexsachen und Rechtspflegerangelegenheiten.

3.1.6. Wenn gemäß § 15 Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz das Amt der Richterin bzw. des Richters endet (§ 8 VGWG), werden ab dem Tag, der sechs Monate vor dem Beginn der Abwesenheit liegt, der Richterin bzw. dem Richter keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesen.

## 3.2. Zuweisung nach Abnahme

- 3.2.1. Nach dem Ende der Abwesenheit ist einer Richterin bzw einem Richter vorweg die volle Anzahl der Rechtssachen jener Protokollgruppen, zu denen nach Punkt 2 abgenommen wurde, in ununterbrochener Reihenfolge gemäß A 0 zuzuweisen,
  - bei einer Richterin, die aus Mutterschutzgründen nach 3.1.1. bei der Zuteilung übergangen wurde und der die volle Anzahl der Rechtssachen, die ihr nach 2.1.5. (Abnahmefall) abgenommen wurden, zuzuweisen sind, sind im Falle, dass sie zwischen der Abwesenheit aus Mutterschutzgründen und der Abwesenheit aufgrund einer Eltern-Karenz Erholungsurlaub konsumiert, für den Zeitraum des Erholungsurlaubs ein Durchschnittseinlauf (Durchschnittswert vom Monat vor der Zuweisung hochgerechnet auf den Zeitraum der urlaubsbedingten Abwesenheit) zusätzlich zuzuweisen,
  - bei einer Richterin oder einem Richter, die oder der nach 3.1.1. bei der Zuteilung übergangen wurde, ist die volle Anzahl der Rechtssachen zuzuweisen, die ihm gemäß 2.1.5. (Abnahmefall) abgenommen wurden sowie der Durchschnittseinlauf von 1 Monat vor der Zuweisung,
  - bei einer Richterin oder einem Richter, die oder der nach 3.1.2. bei der Zuteilung übergangen wurde, sind nach dem Ende der Abwesenheit Rechtssachen eines Durchschnittseinlaufs von 1 Monat vor der Zuweisung zuzuweisen.
  - bei einer Richterin oder einem Richter, die oder der nach 3.1.4. bei der Zuteilung übergangen wurde, ist die volle Anzahl der Rechtssachen zuzuweisen, die ihm gemäß 2.1.6. (Abnahmefall) abgenommen wurden, abzüglich der Anzahl von Rechtssachen, die ihr bzw. ihm vom ersten Tag der krankheitsbedingten Abwesenheit bis zum Einlaufstopp gemäß 3.1.4. zugewiesen wurden.

Die Zuweisung in den jeweiligen Protokollgruppen erfolgt blockweise zu je 4 Rechtssachen zusätzlich zum laufenden Einlauf.

3.2.2.Alle den Richterinnen und Richtern abgenommenen Rechtssachen werden, soferne im Folgenden nichts Besonderes bestimmt ist, an dem der Abnahme folgenden Werktag um 10 Uhr, wie neue Rechtssachen behandelt. Die abgenommenen Rechtssachen sind einzeln (mit Ausnahme von Verfahrenskonzentrationen) zuzuweisen.

- 3.2.3.Alle den Richterinnen und Richtern nach Punkt 2.1.1. oder Gründen der Befangenheit, Zuständigkeit oder Unzuständigkeit abgenommenen Rechtssachen werden, soferne es sich um Anträge auf einstweilige Verfügungen, auf Haftunterbrechung, -aufschub oder –entlassung sowie Rechtssachen der Protokollgruppen 102, 123 und 124, Beschwerden gegen die Versagung der Verfahrenshilfe in Untersuchungsausschüssen des Landtages (§ 129f Abs. 9a der Wiener Stadtverfassung Beschwerden gegen eine Haft gemäß § 5 VVG (§ 10a VVG) und Beschwerden gegen Absonderungen (§ 7a EpiG) der Protokollgruppe 107 handelt, sofort nach Einlangen des Abnahmebeschlusses, wie neue Rechtssachen behandelt.
- 3.2.4. Abgenommene Rechtssachen, welche im Verfahren vor einem Senat durch mündliche Verkündung bereits entschieden, jedoch zur Erstellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung noch offen sind, sind wie neue Rechtssachen der Richterin bzw. dem Richter. der die mündlichen Verhandlungen Senatsvorsitzender geleitet hat, zuzuweisen. Für die so Rechtssachen ist die Richterin bzw. der Richter in derselben Sache bei der regelmäßigen Zuweisung im Verhältnis eins zu eins auszulassen. Ist die Zuweisung auf Grund einer Abwesenheit dieser Richterin bzw. dieses Richters nicht möglich, so sind die abgenommenen Rechtssachen der Richterin bzw. dem Richter, der an der Entscheidung des Senates als Beisitzerin bzw. Beisitzer mitgewirkt hat, zuzuweisen. Ist auch diese Richterin bzw. dieser Richter abwesend, so ist sinngemäß nach 3.2.1. vorzugehen.
- 3.2.5. Für jede aus Gründen der Befangenheit abgenommene Rechtssache wird nach der Entscheidung durch den Geschäftsverteilungsausschuss, am nächsten der Rückmittlung des Abnahmebeschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses an die Einlaufstelle folgenden Werktag, jener Gerichtsabteilung, der die Rechtssache abgenommen wird, im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 1 zugewiesen.

#### 3.3. Verfahrenskonzentration

#### 3.3.1.Allgemeines

Rechtssachen derselben Protokollgruppen, die sich auf denselben Sachverhalt gründen (z.B. Verfahren gegen mehrere zur Vertretung nach außen befugte Personen oder Angehörige eines Unternehmens oder Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer, Verfahren wegen zumindest eines identen Beschäftigten mit überschneidendem Tatzeitraum; als sich auf denselben Sachverhalt gründend gelten auch Verfahren der Protokollgruppe 022, die dieselbe Kontrolle betreffen, Verfahren bei fortgesetzten Delikten, mehrere Verfahren betreffend die Haft gemäß § 5 VVG aufgrund eines Vollstreckungstitels), sind jener Richterin bzw. jenem Richter zuzuweisen, bei der bzw. dem die erste Rechtssache anhängig

geworden ist, wenn diese nicht bis am vorangegangenen Werktag des Verteilungszeitpunktes abgeschlossen wurde.

Die Gerichtsabteilung, der eine Rechtssache im Zuge der Verfahrenskonzentration zugewiesen wurde, ist im Ausgleich ein Mal bei der Zuweisung derselben Protokollgruppe zu übergehen.

# 3.3.2.Einwanderungsrecht und Fremdenwesen sowie Staatsbürgerschaftsrecht

Rechtssachen die Angehörige derselben Familie betreffen (z.B. Ehegatten oder Eltern und Kindern) sind jener Richterin bzw. jenem Richter zuzuweisen, bei der bzw. dem die erste Rechtssache anhängig geworden ist, wenn diese nicht bis am vorangegangenen Werktag des Verteilungszeitpunktes abgeschlossen wurde.

#### 3.3.3.Maßnahmenbeschwerden

Fallen beim Verwaltungsgericht Wien Beschwerden der Protokollgruppe 102 gegen Verwaltungsakte an, die im Rahmen eines gemeinsamen, zeitlich und örtlich zusammenhängenden Sachverhaltes, wenn auch gegen verschiedene Personen, gesetzt worden sind, so sind alle diese Rechtssachen jener Richterin bzw. jenem Richter zuzuweisen, bei der bzw. dem die erste Rechtssache anhängig geworden ist, wenn diese nicht bis am vorangegangenen Werktag des Verteilungszeitpunktes abgeschlossen wurde.

#### 3.3.4. Zuweisung nach Zu- oder Unzuständigkeitseinrede

Wird eine Zuweisung entsprechend den Zuweisungsregeln nach 3.3.1., 3.3.2 und 3.3.6. im Wege der Un- oder Zuständigkeitseinrede (Punkt 4.) herbeigeführt, erfolgt die Zuweisung der abgenommenen Rechtssache nicht nach der Zuweisungsregel nach A 1, sondern in der Weise, dass die Rechtssache jener Richterin bzw. jenem Richter zugewiesen wird, welcher die erste Rechtssache zugewiesen erhalten hat.

Im Fall der ersten Unzuständigkeitseinrede nach 4.1. ist am nächsten des Einlanges der Unzuständigkeitseinrede in der Einlaufstelle folgenden Werktag, der ursprünglich unzuständigen Gerichtsabteilung im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 1 zuzuweisen. Im Fall, dass sich auch die nunmehr zuständige Gerichtsabteilung in dieser Rechtssache für unzuständig erklärt, ist im Fall, dass der Präsident dieser Unzuständigkeitseinrede Folge gibt, am nächsten des Einlanges der Verfügung des Präsidenten in der Einlaufstelle folgenden Werktag, jener Gerichtsabteilung, der die Rechtssache abgenommen wird, im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 1 zuzuweisen und ist jene Gerichtsabteilung, der die

Rechtssache wieder zugewiesen wird, ein Mal bei der Zuweisung derselben Protokollgruppe zu übergehen.

Im Falle der Zuständigkeitseinrede nach 4.2. ist nach der Entscheidung durch den Präsidenten, sollte der Zuständigkeitseinrede Folge gegeben werden, am nächsten des Einlanges der Verfügung des Präsidenten in der Einlaufstelle folgenden Werktag, jener Gerichtsabteilung, der die Rechtssache abgenommen wird, im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 zuzuweisen und jene Gerichtsabteilung, der die Rechtssache zugewiesen wird, ein Mal bei der Zuweisung derselben Protokollgruppe zu übergehen.

#### 3.3.5.Mindestsicherung

Richtet sich eine Beschwerde gegen mehr als einen Bescheid und wäre damit die Zuständigkeit sowohl nach der Protokollgruppe 141 wie auch nach der Protokollgruppe 242 gegeben, erfolgt die Protokollierung ausschließlich unter der Protokollgruppe 141.

## 3.3.6. Vergabe

Rechtssachen der Protokollgruppe 124 und 123, die sich auf dieselbe Auftraggeberentscheidung beziehen, werden gemeinsam zugewiesen.

Außerhalb der Reihenfolge sind Rechtssachen der Protokollgruppe 123 jener Richterin bzw. jenem Richter zuzuweisen, der bzw. dem bereits eine dasselbe Vergabeverfahren betreffende Rechtssache der Protokollgruppe 123 zugewiesen wurde. Die Richterin bzw. der Richter ist dafür bei der nächsten Zuweisung in der Reihenfolge gemäß A1 Pkt. 3.1. zu übergehen.

Werden Anträge betreffend mehrere Lose in einem Vergabeverfahren gestellt, so zählen die die verschiedenen Lose betreffenden Anträge nicht als zusätzliche Zuweisung, wenn der Kreis der Verfahrensparteien ident ist, etwa weil eine Zuschlagsentscheidung bekämpft wird, in der für einzelne Lose derselbe Zuschlagsempfänger vorgesehen ist.

## 3.4. Sonstige Zuweisungen

Anbringen in abgeschlossenen Rechtssachen, bei denen das ehemals zuständige Mitglied dem Verwaltungsgericht Wien nicht mehr als Richterin bzw. Richter angehört, werden einer Richterin bzw. einem Richter nach Abschnitt A 1 Punkt 3 zugewiesen.

## 4. Ergänzende Bestimmungen

#### 4.1. Unzuständigkeitseinrede

Vermeint eine Richterin bzw. ein Richter, sie bzw. er sei in einer ihm nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesenen Rechtssache nicht zuständig, so hat er die für die Unzuständigkeit sprechenden Gründe, wenn die Entscheidungsfrist sechs Monate oder mehr beträgt, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Zuweisung, wenn die Entscheidungsfrist drei Monate oder mehr, aber weniger als sechs Monate beträgt, innerhalb von drei Tagen, in allen anderen Fällen binnen einem Tag aber der Zuweisung, aktenkundig zu machen und die Unzuständigkeitseinrede der Einlaufstelle so rechtzeitig zu übermitteln, dass es am Rückübermittlung folgenden Werktag jener Richterin bzw. jenem Richter zugewiesen werden kann, die bzw. der um 10 Uhr sinngemäß nach der Regel A 1 an der Reihe ist. Verneint auch diese Richterin bzw. dieser Richter ihre bzw. seine Zuständigkeit, so hat diese bzw. dieser die Unzuständigkeitseinrede unter schriftlicher Angabe der Gründe, wenn die Entscheidungsfrist sechs Monate oder mehr beträgt, innerhalb vierzehn Tagen ab dem Tag der Zuweisung, wenn die Entscheidungsfrist drei Monate oder mehr, aber weniger als sechs Monate beträgt, innerhalb von drei Tagen, in allen anderen Fällen binnen einem Tag aber der Zuweisung dem Präsidenten zuzuleiten, der endgültig binnen einer Woche über die Zuständigkeit entscheidet. Ist eine Richterin bzw. ein Richter am Tag der Zuweisung der Sache abwesend, so sind die Fristen, innerhalb welcher die Unzuständigkeit geltend zu machen ist, ab dem ersten der Anwesenheit folgenden Tag zu berechnen.

Vermeint eine Richterin bzw. ein Richter, sie bzw. er sei für die ihr bzw. ihm nach dieser Geschäftsverteilung als Annexsache zugewiesene Rechtssache nicht zuständig, so hat er dies im Wege einer Unzuständigkeitseinrede unter schriftlicher Angabe der Gründe, wenn die Entscheidungsfrist sechs Monate oder mehr beträgt, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Zuweisung, wenn die Entscheidungsfrist drei Monate oder mehr, aber weniger als sechs Monate beträgt, innerhalb von drei Tagen, in allen anderen Fällen binnen einem Tag aber der Zuweisung, dem Präsidenten im Wege des Protokolls zuzuleiten, der endgültig binnen einer Woche über die Zuständigkeit entscheidet. Ist eine Richterin bzw. ein Richter am Tag der Zuweisung der Sache abwesend, so sind die Fristen, innerhalb welcher die Unzuständigkeit geltend zu machen ist, ab dem ersten der Anwesenheit folgenden Tag zu berechnen.

#### 4.2. Zuständigkeitseinrede

Vermeint eine Richterin bzw. ein Richter, sie bzw. er sei in einer vorläufig einer anderen Richterin bzw. einem anderen Richter zugewiesenen Sache nach der Geschäftsverteilung zuständig und hat die andere Richterin bzw. der andere Richter nicht innerhalb der in der Geschäftsverteilung vorgesehenen Frist seine

Unzuständigkeit erklärt, so hat die zuständige Richterin bzw. der zuständige Richter bis längstens drei Wochen vor Beginn einer anberaumten mündlichen Verhandlung (in dieser Sache), wenn keine Verhandlung erfolgt ist, bis zur Unterzeichnung der Entscheidung, die für seine Zuständigkeit sprechenden Gründe in Form einer Zuständigkeitseinrede darzulegen und der betroffenen Richterin bzw. dem betroffenen Richter sowie dem Präsidenten im Wege des Protokolls zuzuleiten. Die betroffene Richterin bzw. der betroffene Richter hat die Sache binnen zwei Werktagen mit einer schriftlichen Stellungnahme zur Zuständigkeitseinrede dem Präsidenten zu übermitteln, der endgültig binnen einer Woche über die Zuständigkeit entscheidet.

Der Anhang gilt als Teil der Geschäftsverteilung.

## ANHANG I: Verwaltungsstrafsachen

001: alle nicht unter die Protokollgruppen 002 bis 042 fallenden Verwaltungsstrafsachen

#### 002 Glücksspielrecht

Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens Glücksspielgesetz (GSpG) Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz)

#### 003 Abfallwirtschaftsrecht

Wiener Abfallwirtschaftsgesetz (Wr. AWG) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

#### 011 Baurecht

Wiener Aufzugsgesetz 2006 (WAZG 2006)

Bauordnung für Wien (BO für Wien)

Wiener Garagengesetz 2008 (WGarG 2008)

Wiener Kleingartengesetz 1996 (WKIG 1996)

Wiener Gasgesetz 2006

Wiener Kehrverordnung 2016 (WKehrV 2016)

Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz

Wiener Bauproduktegesetz 2013 (WBPG 2013)

Wiener Ölfeuerungsgesetz 2006 (WÖlfG 2006)

Wiener Starkstromwegegesetz 1969

Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)

Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2015 (WHeizKG 2015)

#### 021 Gewerberecht

Bäderhygienegesetz (BHygG), soweit sich dessen Anwendung auf gewerbliche Betriebsanlagen bezieht

Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personenverkehr (BO 1994)

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG)

Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der

Wettbewerbsbedingungen

HKW-Anlagen-Verordnung (HAV)

Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013), soweit sich dessen Anwendung auf gewerbliche Betriebsanlagen bezieht

Begrenzung der Emission von Trichloräthylen und Tetrachloräthylen aus Chemischreinigungsmaschinen

Betriebsordnung für Fiaker- und Pferdemietwagenunternehmen 2000

Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V)

Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010 (FGTV 2010)

Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG)

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG)

Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG)

Marktordnung 2018

Öffnungszeitengesetz 2003

Preisauszeichnungsgesetz (PrAG)

Pauschalreiseverordnung (PRV)

Rohrleitungsgesetz

Sicherheitsfilmgesetz

Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz (BZG)

Strahlenschutzgesetz 2020 (StrSchG 2020), soweit sich dessen Anwendung auf gewerbliche Betriebsanlagen bezieht (nur Verwaltungsstrafverfahren)

Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz

Straßen- und Schienengüterverkehrsstatistik-Verordnung

Tabakgesetz

Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG)

Verordnung über die äußere Geschäftsbezeichnung und über Ausübungsvorschriften für das Drogistengewerbe

Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl

Verordnung über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut

Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetz

Wiener Landesbetriebsordnung für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – LBO

Wiener Mindestausstattungsverordnung 1996

Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung

Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004

#### 022 Lebensmittelrecht

Arzneimittelgesetz (AMG)

Biozidproduktegesetz (BiozidprodukteG)

Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996)

Düngemittelgesetz 1994 (DMG 1994)

Fleischuntersuchungsverordnung 2006 (FIUVO)

Futtermittelgesetz 1999 (FMG 1999)

Schokoladeverordnung

Kosmetikkennzeichnungsverordnung

Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975)

Lebensmittel-Importmeldeverordnung

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)

Pflanzenschutzmittelgesetz 2011

Vermarktungsnormengesetz (VNG)

Weingesetz 2009

#### 031 Verkehrs-Polizei-Kraftfahrrecht

Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG)

COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG)

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend das Verbot des Befahrens der linksufrigen Donauregulierungsanlagen, ABI 1968/30 v. 6.19.1968

Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG)

Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)

Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV)

Epidemiegesetz 1950

Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)

Führerscheingesetz (FSG)

Kundmachung des Wiener Magistrates betreffend Schutz der Gartenanlagen im Gebiet der Stadt Wien, ABI 1051/76 vom 28. August 1951

Gebrauchsabgabegesetz 1966 (GAG), soweit es sich um das Abstellen kennzeichenloser Kraftfahrzeuge handelt

Grünanlagenverordnung, ABI. 1993/19

Immissionsschutzgesetz-Luft

Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)

Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967)

Kraftfahrliniengesetz (KflG)

Luftfahrtgesetz (LFG)

Luftverkehrsregeln 2014 (LVR 2014)

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

Passgesetz 1992

Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG)

Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahrräder

Wiener Landes-Sicherheitsgesetz (WLSG)

#### 041 Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)

Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)

#### 042 Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV)

Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG)

Arbeitsruhegesetz (ARG)

Arbeitsstättenverordnung (AStV)

Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG)

Arbeitszeitgesetz (AZG)

Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 (BäckAG 1996)

Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG)

Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)

Berufsausbildungsgesetz (BAG)

Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen

Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1994)

Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012)

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz

Heimarbeitsgesetz 1960

Kälteanlagenverordnung

Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (KJBG)

Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung

Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG)

Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)

Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer

Verordnung über die Einrichtung in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes

### ANHANG II: Administrativsachen

101: alle nicht unter die Protokollgruppen 102 bis 172 fallenden Administrativsachen

#### 102 Maßnahmenbeschwerden

Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz Beschwerden nach dem FPG Beschwerden nach Art 130 Abs 2a B-VG

### 103 Sicherheitsverwaltung

Meldegesetz 1991 (MeldeG)
Passgesetz 1992
Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010)
Sicherheitspolizeigesetz (SPG)
Vereinsgesetz 2002 (VerG)
Versammlungsgesetz 1953
Waffengesetz 1996 (WaffG)
Wiener Veranstaltungsgesetz

#### 105 Gewerberecht

Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG)

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), soweit es sich-nicht um Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 Z 2 und Z 4a bis 5, § 88, § 91 Abs. 2, handelt soweit sich dieser auf § 87 Abs. 1 Z 2 bezieht, nicht § 376 Z 3 Abs. 7, soweit sich dieser auf § 87 Abs. 1 Z 2 und Z 4a bis 5 sowie § 88 bezieht, nicht § 376 Z 16a Abs. 1 und § 376 Z 18 Abs. 5, keine Feststellung der individuellen Befähigung, Untersagung der Gewerbeausübung nach der Gewerbeordnung 1994 Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG)

### 106 Gesundheitsrecht

Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998) Apothekengesetz Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) Strahlenschutzgesetz 2020 (StrSchG 2020) Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz Zahnärztegesetz (ZÄG)

#### 107 Umwelt- und Landeskulturrecht

Epidemiegesetz 1950, soweit es sich um Absonderungsverfahren nach § 7a Epidemiegesetz handelt

Namensänderungsgesetz (NÄG):

Anträge auf Änderung des Familiennamens und Vornamens

Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG):

Aufträge zur Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme, nachträgliche Vorschreibung der Kosten einer Ersatzvornahme, Zwangsstrafen in Bundesangelegenheiten, Landes- und Gemeindeangelegenheiten, Vollstreckungsverfügungen in Bundes-, Landes- und Gemeindeangelegenheiten, Beschwerden gegen Haft gemäß § 5 VVG (§ 10a VVG) – soweit keine Annexsache vorliegt

Reinhalteverordnung, ABI. 2008/05:

Vorschreibung der Beseitigung von Verunreinigungen

Wiener Baumschutzgesetz:

Bewilligung der Entfernung von Bäumen, Aufträge zur Durchführung von Ersatzpflanzungen, nachträgliche Vorschreibung der Ersatzpflanzung

Wiener Tierhaltegesetz:

Verbot der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren, Auftrag zur Beseitigung von Gefahren, die von Tieren ausgehen bzw. zur Beseitigung von Gefährdungen und Belästigungen, die mit der Haltung von Tieren verbunden sind, Aufhebung von Maßnahmen, Zurückstellung der Tiere

108 Wiener Gemeindewahlordnung

Wiener Gemeindewahlordnung 1996

109 Epidemiegesetz (Vergütungsverfahren)

Epidemiegesetz 1950, soweit es sich nicht um Absonderungsverfahren nach § 7a Epidemiegesetz handelt

### 110 Wiener Parteiengesetz

# Wiener Parteiengesetz

#### 111 Baurecht

Bauordnung für Wien und Durchführungsverordnungen, soweit es sich nicht um Baupolizeiliche Aufträge, Vorschreibung eines Kostenersatzes für notstandspolizeiliche Maßnahmen oder um Aufträge zur Gehsteigherstellung, Bekanntgabe der Höhenlage, Breite und Bauart von Gehsteigen handelt Wiener Aufzugsgesetz 2006 (WAZG 2006) Wiener Kleingartengesetz 1996 (WKIG 1996) Wiener Garagengesetz 2008 (WGarG 2008) Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz Gesetz zum Schutz gegen Baulärm Wiener Bauproduktegesetz 2013 (WBPG 2013) Wiener Starkstromwegegesetz 1969

#### 112 Recht der Technik

Wiener Abfallwirtschaftsgesetz (Wr. AWG):

Vorschreibung des Aufstellungsortes und der Anzahl von Sammelbehältern, Untersagung der Verwendung eines Müllverdichters bzw. Müllzerkleinerers

Bauordnung für Wien (BO für Wien):

Baupolizeiliche Aufträge, Vorschreibung eines Kostenersatzes für notstandspolizeiliche Maßnahmen

Bauordnung für Wien (BO für Wien) iVm der Gehsteigverordnung: Aufträge zur Gehsteigherstellung, Bekanntgabe der Höhenlage, Breite und Bauart von Gehsteigen

Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz: Behördliche Aufträge sowie die Bewilligung der Kanaleinmündung

### 113 Informationsfreiheitsrecht

Informationsfreiheitsgesetz – IFG

#### 121 Recht der Wirtschaft

Marktordnung 2018:

Vergabe und Widerruf von Marktplätzen und Markteinrichtungen

Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994): Ausstellung und Entziehung von Ausweisen für Taxilenker und Lenker von Schülertransporten

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994):

Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 Z 2 und Z 4a bis 5, § 88, § 91 Abs. 2, soweit sich dieser auf § 87 Abs. 1 Z 2 bezieht, § 376 Z 3 Abs. 7, soweit sich dieser auf § 87 Abs. 1 Z 2 und Z 4a bis 5 sowie § 88 bezieht, § 376 Z 16a Abs. 1 und § 376 Z 18 Abs. 5, Feststellung der individuellen Befähigung, Untersagung der Gewerbeausübung nach der Gewerbeordnung 1994

Gebrauchsabgabegesetz 1966 (GAG): Erteilung der Gebrauchserlaubnis

# 122 Anlagenrecht

Mineralrohstoffgesetz (MinroG)

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), soweit Anlagen betroffen sind Forstgesetz 1975, soweit Anlagen betroffen sind Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), soweit Anlagen betroffen sind Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), soweit Anlagen betroffen sind Luftfahrtgesetz (LFG)

Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011)

Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013), soweit Anlagen betroffen sind

Schifffahrtsgesetz (SchFG), soweit Anlagen betroffen sind Strahlenschutzgesetz 2020 (StrSchG 2020), soweit Anlagen betroffen sind Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), soweit Anlagen betroffen sind Wiener Kindergartengesetz (WKGG), soweit Anlagen betroffen sind Wiener Prostitutionsgesetz 2011 (WPG 2011), soweit die Bewilligung, Untersagung oder Schließung von Prostitutionsbetrieben betroffen ist Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WelWG 2005) Wiener Ölfeuerungsgesetz 2006 (WÖlfG 2006)

# 123 Vergaberecht

Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020 (WVRG 2020) Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 (BVergGVS 2012)

# 124 Vergaberecht

Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020 (WVRG 2020), soweit es sich um eine einstweilige Verfügung handelt

Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), soweit es sich um eine einstweilige Verfügung handelt

Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit (BVergGVS 2012), soweit es sich um eine einstweilige Verfügung handelt

#### 131 Führerscheinrecht

Führerscheingesetz (FSG)

Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)

Schifffahrtsgesetz (SchFG), soweit keine Anlagen betroffen sind

Luftfahrtgesetz (LFG), soweit keine Anlagen betroffen sind

Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960):

Vorschreibung von Abschleppkosten, Vorschreibung der Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen nach der StVO

#### 141 Sozialhilferecht

Wiener Pflegegeldgesetz (WPGG)

Wiener Sozialhilfegesetz (WSHG)

Verordnung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien 2016 (WMG-VO 2016)

Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), soweit es sich um Anträge von Personen gemäß § 5 Abs. 2 Z 2, die Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Leistungen aufgrund einer Verletzung der Anzeigepflicht, den Kostenersatz bei verwertbaren Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt, den Kostenersatz bei erfolgter Sicherstellung sowie den Kostenersatz an Dritte handelt Chancengleichheitsgesetz Wien (CGW)

## 151 Einwanderungsrecht und Fremdenrecht

Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) (ausgenommen Beschwerden gegen die Festnahme und Anhaltung nach dem FPG) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

# 152 Staatsbürgerschaftsrecht

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG)

### 162 Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe

Soweit jeweils Umlagen oder Leistungen an oder aus den Versorgungsfonds betroffen sind: Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998)

Apothekenkammergesetz 2001

Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG)

Landarbeitsgesetz 1984 (LAG)

Notariatsordnung (NO)

Rechtsanwaltsordnung (RAO)

Tierärztekammergesetz (TÄKamG)

Wirtschaftskammergesetz

Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WKG)

Zahnärztekammergesetz (ZÄKG)

Ziviltechnikerkammergesetz 1993 (ZTKG)

# 171 Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten

Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien (VGWG)

Wiener Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen

Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 (RVZG 1995)

Unfallfürsorgegesetz 1967 (UFG 1967)

Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 (W-BedSchG 1998)

Wiener Besoldungsordnung 1994 (BO 1994)

Wiener Bezügegesetz 1997

Wiener Dienstordnung 1994 (DO 1994)

Wiener Gleichbehandlungsgesetz (W-GBG)

Wiener Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Gleichbehandlungsgesetz (W-LLGBG)

Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978 (LDHG 1978)

Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz (W-MVG)

Wiener Pensionsordnung 1995 (PO 1995)

Wiener Personalvertretungsgesetz (W-PVG)

Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz (WSBBG)

Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (VGW-DRG)

Wiener Verzichtsgesetz (W-VerzG)

Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG)

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984)

Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985)

# 172 Berufs- und Disziplinarrecht der freien Berufe

Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998)
Apothekengesetz
Apothekenkammergesetz 2001
Landarbeitsgesetz 1984 (LAG)
Notariatsordnung (NO)
Rechtsanwaltsordnung (RAO)
Tierärztegesetz
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG 2017)
Zahnärztegesetz (ZÄG)
Zahnärztekammergesetz (ZÄKG)
Ziviltechnikergesetz 2019 (ZTG 2019)
Ziviltechnikerkammergesetz 1993 (ZTKG)

# ANHANG III: Rechtspflegersachen

#### 241 Wohnbeihilfe

Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz (WWFSG 1989): Gewährung von Wohnbeihilfe

Gesetz über die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbeihilfegesetz – WrWbG): Gewährung von Wohnbeihilfe

# 242 Mindestsicherung

Verordnung der Wiener Landesregierung zum Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien

Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG):

Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung einschließlich der Kürzung sowie Ablehnung und Einstellung der Leistungen, ausgenommen Anträge von Personen gemäß § 5 Abs. 2 Z 2, Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Leistungen aufgrund einer Verletzung der Anzeigepflicht, Kostenersatz bei verwertbaren Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt, Kostenersatz bei erfolgter Sicherstellung sowie Kostenersatz an Dritte

ANHANG IV: Liste der fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter

Fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter als Vertreter der Dienstgeberin:

Mag. Martin Hassfurther (MDR)

Erster Ersatzrichter der Vertreter der Dienstgeber:

MMag. Johannes Rumpfhuber (MDR)

Zweite Ersatzrichterin der Vertreter der Dienstgeber:

Frau Mag. Sabine Ambichl (MDR)

Fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter als Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer:

### Laienrichter 1:

Für die Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, RÄ, A 1, A2, A3, L 1 Kurt Mrzena-Merdinger Erste Ersatzrichterin 1 Mag. Elisabeth Jarolim Zweite Ersatzrichterin 1 Julia Fichtl

#### Laienrichterin 2:

Für die Verwendungsgruppen KI, K2, P5, P 6 Ulrike Dörfler Erste Ersatzrichterin 2 Christa Hörmann Zweiter Ersatzrichter 2 Roul Maszar

### Laienrichter 3:

Für die Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKA, LKP, LKS Kurt Mrzena-Merdinger Erste Ersatzrichterin 3 Mag. Elisabeth Jarolim Zweite Ersatzrichterin 3 Julia Fichtl

#### Laienrichter 4:

Für die Verwendungsgruppen K3 bis K5, P 2 bis P 4, R Wolfgang Wechselberger Erster Ersatzrichter 4 Wolfgang Hofer Zweiter Ersatzrichter 4 Roul Maszar

#### Laienrichter 5:

Für die Verwendungsgruppen C, R 1, R 2, L3, 1, 2, 3P Kurt Wessely Erste Ersatzrichterin 5 Johanna Klco Zweite Ersatzrichterin 5 Regina Müller

#### Laienrichter 6:

Für die Verwendungsgruppen D, DI, K6, P 1, 3A Helmut Schöbel Erster Ersatzrichter 6 Werner Zeiner Zweiter Ersatzrichter 6 Wolfgang Wechselberger

# Laienrichter 7:

Für die Verwendungsgruppen E, El, 3, 4 Herbert Wasserscheid Erster Ersatzrichter 7 Günther Peschl Zweiter Ersatzrichter 7 Gerald Fida

# ANHANG V: Allgemeines

Aufgrund einer Änderung der Regelungen nach Punkt B 3.1.1. und B 3.2.1. mit 1. Jänner 2024 wird den Gerichtsabteilungen 18 – Baumann und 96 – Duarte-Herrea nach deren Rückkehr aus der Eltern-Karenz kein Durchschnittseinlauf von einem Monat nach Punkt B 3.2.1. zugewiesen und ihnen der Durchschnittseinlauf von einem Monat bei der Zuweisung abgezogen.

Abweichend der Regelung nach Punkt B 3.2.1. wird den Gerichtsabteilungen 102 – Siegert und 87 – Zirm nach deren Rückkehr aus der Eltern-Karenz kein Durchschnittseinlauf von einem Monat zugewiesen.

Der Gerichtsabteilungen 7 – Köhler sind ab 1. Jänner 2025 keine Rechtssachen der Protokollgruppen 001 zuzuweisen, ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen. Der 20 – Schopf sind ab 1. Jänner 2025 keine Rechtssachen der Protokollgruppen 031, 101, 105, 107, 109, 113 und 121 zuzuweisen, ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen.

Den Gerichtsabteilungen 9 – Dampier, 13 – Friedwagner, 27- Hecht, 34 – Hutterer, 41 – Kresser, 89 – Lanser, 93 – Manolas, 106 – Schweda, 107 – Tancos, 108 – Wohlesser jeweils 80 Rechtsachen der Protokollgruppe 031 vorweg zuzuweisen: diese Zuweisung erfolgt ab 1. Juli 2024 zu jedem Monatsbeginn zu jeweils 5 Rechtssachen in dem jeweiligen Monat.

Der Gerichtsabteilung 70 – Romaniewicz sind ab 1. Juni 2025 33 Rechtssachen der Protokollgruppe 031, 10 Rechtssachen der Protokollgruppe 101, 7 Rechtssachen der Protokollgruppe 107 und 12 Rechtssachen der Protokollgruppe 141 zuzuweisen. Die Zuweisung in den jeweiligen Protokollgruppen erfolgt blockweise zu je 4 Rechtssachen zusätzlich zum laufenden Einlauf bis zum Erreichen des jeweils angeführten Kontingents.

Der Gerichtsabteilung 3 – Simanov sind anstatt der mit Verfügung des Präsidenten vom 12. September 2024 noch ausstehenden Zuweisungen von 12 Rechtssachen der Protokollgruppe 171 (3 Rechtssache wurde bereits zugewiesen) nunmehr 5 Rechtssachen der Protokollgruppe 171 und 15 Rechtssachen der Protokollgruppe 031 zuzuweisen sind und zwar vorab 3 Rechtssachen ab 1. Jänner 2025 und zu je 3 Rechtssachen zu jedem Monatsersten, bis 15 Rechtssachen erreicht sind.

Die Gerichtsabteilung 43 – Kovar-Keri ist ab 1. Jänner 2025 bei der Zuteilung von Rechtssachen in der Protokollgruppe 242 elf Mal zu übergehen.

Der Gerichtsabteilung 15 – Hrdliczka sind im Sinne des Punktes B 2.1.10 der Geschäftsverteilung mit 29. Jänner 2025 alle Akten abzunehmen, die noch nicht registriert sind.

Die Gerichtsabteilung 38 – Brecka sind von 1. März 2025 bis 31. März 2025 keine Rechtssachen zuzuweisen; ausgenommen Verfahrenskonzentrationen, Annexsachen und Rechtspflegerangelegenheiten. Ab 1. April 2025 ist die Gerichtsabteilung 38 bei der Zuweisung in der Protokollgruppe 031 zehn Mal und bei der Zuweisung der Protokollgruppe 141 fünf Mal zu übergehen.

Der Gerichtsabteilungen 90 – Chmielewski werden 36 Rechtsachen der Protokollgruppe 031 vorweg zugewiesen: diese Zuweisung erfolgt ab 1. März 2025 zu jedem Monatsbeginn zu jeweils 6 Rechtssachen in dem jeweiligen Monat.

Der Gerichtsabteilung 39 – Divacky werden ab 1. März 2025 bis 15. April 2025 keine Rechtssachen zugewiesen; ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen.

Der Gerichtsabteilung 63 – Schöpfleuthner sind im Sinne des Punktes B 2.1.10 der Geschäftsverteilung mit 4. März 2025 alle Akten abzunehmen, die noch nicht registriert sind.

Der Gerichtsabteilung 83 – Viti sind ab 5. März 2025 keine Rechtssachen der Protokollgruppe 241 und 242 zuzuweisen; ausgenommen Vorstellungen.

Die Rechtssachen der Protokollgruppe 031 werden ab 19. März 2025 in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Erreichen der in Klammern angeführten Kontingente im Rad blockweise zu je 4 Rechtssachen, wie folgt zugewiesen:

11 – Leitner (54), 105 – Reithmayer-Ebner (44), 33 – Biegelbauer (31), 73 – Frank V. (29), 91 – Gründel (29), 19 – Pichler M. (29), 56 – Zeller (29), 85 – Salamun (28), 46 – Schmied (26), 84 – Zach (24), 23 – Fischer J. (23), 59 – Schattauer (23), 68 – Hohenegger (19), 82 – Trefil (18), 36 – Fritz (14), 9 – Dampier (14), 3 – Simanov (14), 81 – Szep (14), 27 – Hecht (13), 40 – Schmid (13), 86 – Wostri (10), 28 – Zotter (10), 83 – Viti (9), 26 – Ebner (8), 51 – Pichler J. (8), 21 – Hollinger (7), 87 – Zirm (7), 34 – Hutterer (6), 54 – Konecny (6), 8 – Burda (2), 2 – Fegerl (2), 16 – Gratzl (2), 13 – Friedwagner (1), 53 – Kasper-Neumann (1), 41 – Kresser (1), 47 – Martschin (7), 76 - Nussgruber-Hahn (1)

Nach Erreichen der Kontingente erfolgt die Zuweisung nach A1 3.1, wobei die folgend genannten Richter bis zum Erreichen der in Klammer angeführten Kontingente ausgelassen werden.

4 - Bachert-Sedlak (1), 95 - Diem (2), 60 - Neumann (2), 55 - Forster (3), 94 - Lauchner-Schubert (3), 103 - Ortner (3), 35 - Lammer (4), 32 - Pühringer (4), 64 - Wildpanner-Gugatschka (4), 70 - Romaniewicz (5), 48 - Frank E. (6), 12 - Hornschall (6), 69 - Hillisch (7), 88 - Kalteis (8), 67 - Grois (9), 50 - Gamauf-Boigner (10), 92 - Kienast (10), 61 - Schreiner (11), 42 - Tessar (11), 10 - Gindl (12), 6 - Prasch (12), 57 - Doralt (13), 62 - Holl (14), 101 - Koderhold (14), 108 - Wohlesser (17), 104 - Posch (18), 100 - Huber (19), 66 - Fischer (19), 17 -

Föger-Leibrecht (20), 79 – Ollram (20), 65 – Eidlitz (21), 24 – Fekete-Wimmer (21), 14 – Findeis (24), 72 – Lettner (24), 99 – Hofstätter (25)

Danach wird die Zuweisung mit den in A1 3.1 angeführten Auslassungen weitergeführt.

Die Gerichtsabteilung 65 – Eidlitz ist ab 19. März 2025 bei der Zuweisung in der Protokollgruppe 151 vier Mal zu übergehen, die Gerichtsabteilung 17 - Föger-Leibrecht sechs Mal, die Gerichtsabteilung 71 – Kvasina fünf Mal, die Gerichtsabteilung 62 – Holl sechs Mal, die Gerichtsabteilung 80 – Stojic vier Mal sowie und die Gerichtsabteilung 64 – Wildpanner-Gugatschka zwei Mal.

Die Gerichtsabteilung 17 – Föger-Leibrecht ist ab 19. März 2025 bei der Zuweisung in der Protokollgruppe 011 zwei Mal zu übergehen, die Gerichtsabteilung 104 – Posch neunzehn Mal und die Gerichtsabteilung 99 – Hofstätter fünfundzwanzig Mal.

Die Gerichtsabteilung 100 – Huber ist ab 19. März 2025 bei der Zuweisung in der Protokollgruppe 001 zehn Mal, die Gerichtsabteilung 89 – Lanser zweiundzwanzig Mal, die Gerichtsabteilung 22 – Lehner dreizehn Mal, die Gerichtsabteilung 93 – Manolas zweiundzwanzig Mal, die Gerichtsabteilung 5 – Sinai zwanzig Mal, die Gerichtsabteilung 58 – Tallafuss zwanzig Mal.

Die Gerichtsabteilung 7 - Köhler ist ab 19. März 2025 bei der Zuweisung in der Protokollgruppe 152 fünfzehn Mal zu übergehen, die Gerichtsabteilung 71 - Kvasina sechs Mal, die Gerichtsabteilung 89 - Lanser zehn Mal, die Gerichtsabteilung 22 - Lehner vier Mal, die Gerichtsabteilung 93 - Manolas zwölf Mal, die Gerichtsabteilung 104 - Posch fünf Mal, die Gerichtsabteilung 5 - Sinai fünf Mal, die Gerichtsabteilung 80 - Stojic sechs Mal, die Gerichtsabteilung 58 - Tallafuss zehn Mal.

Die Gerichtsabteilung 43 – Kovar-Keri ist ab 19. März 2025 bei der Zuweisung in der Protokollgruppe 121 vier Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 43 – Kovar-Keri ist ab 19. März 2025 bei der Zuweisung in der Protokollgruppe 141 fünf Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 12 - Hornschall ist ab 19. März 2025 bei der Zuweisung in der Protokollgruppe 102 drei Mal zu übergehen und die Gerichtsabteilung 100 – Huber vier Mal.

Die Gerichtsabteilung 72 - Lettner ist ab 19. März 2025 bei der Zuweisung in der Protokollgruppe 111 zwei Mal zu übergehen, die Gerichtsabteilung 77 – Oppel neun Mal, die Gerichtsabteilung 78 – Osterauer ein Mal.

Die Gerichtsabteilung 72 - Lettner ist ab 19. März 2025 bei der Zuweisung in der Protokollgruppe 112 sechs Mal zu übergehen, die Gerichtsabteilung 77 – Oppel fünf Mal, die Gerichtsabteilung 78 – Osterauer fünf Mal.

Die Gerichtsabteilung 78 – Osterauer ist ab 19. März 2025 bei der Zuweisung in der Protokollgruppe 041 zwölf Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 108 - Wohlesser ist ab 19. März 2025 bei der Zuweisung in der Protokollgruppe 021 sechszehn Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 108 - Wohlesser ist ab 19. März 2025 bei der Zuweisung in den Protokollgruppen 171 und 172 jeweils zwei Mal zu übergehen.

Der Gerichtsabteilung 41 – Kresser sind ab 19. März 2025 zwölf Rechtssachen der Protokollgruppe 152 zuzuweisen und der Gerichtsabteilung 44 –Senft sechs Rechtssachen; jeweils blockweise zu je zwei Rechtssachen zusätzlich zum laufenden Einlauf.

Der Gerichtsabteilung 16 – Gratzl sind ab 19. März 2025 sechs Rechtssachen der Protokollgruppe 151 zuzuweisen; jeweils blockweise zu je zwei Rechtssachen zusätzlich zum laufenden Einlauf.

Der Gerichtsabteilung 19 – Pichler M. sind ab 7. April 2025 keine Rechtssachen zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 98 – Girardi sind im Sinne des Punktes B 2.1.5. der Geschäftsverteilung mit 16. April 2025 alle Akten abzunehmen, in denen die Entscheidung, welche das Verfahren erledigt, noch nicht abgefertigt wurde. Jene, in denen eine Entscheidung bei den Höchstgerichten angefochten ist, werden erst bei Eintreffen einer aufhebenden Entscheidung abgenommen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Gerichtsabteilung noch von den Zuweisungen von Rechtssachen ausgenommen ist.

Der Gerichtsabteilung 8 – Burda sind von 28. April 2025 bis 28. Mai 2025 keine Rechtssachen zuzuweisen; ausgenommen Rechtssachen der Protokollgruppe 122, Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen.

Der Gerichtsabteilung 83 – Viti sind im Sinne des Punktes B 2.1.7. der Geschäftsverteilung mit 28. April 2025 alle Akten abzunehmen, in denen die Entscheidung, welche das Verfahren erledigt, noch nicht abgefertigt wurde. Jene, in denen eine Entscheidung bei den Höchstgerichten angefochten ist, werden erst bei Eintreffen einer aufhebenden Entscheidung abgenommen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Gerichtsabteilung noch von den Zuweisungen von Rechtssachen ausgenommen ist.